

Bäretswil und Zürich, 2. Oktober 2000

KR-Nr. 317/2000

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil)
und Dr. Balz Hösly (FDP, Zürich)

betreffend Änderung des Verfassungsgesetzes über die Total-
revision der Kantonsverfassung (vom 13. Juni 1999)

Das Verfassungsgesetz vom 13. Juni 1999 über die Totalrevision der Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Stellung des Regierungsrates:

Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht Mitglieder des Verfassungsrates sein. Sie haben im Verfassungsrat und in seinen Organen beratende Stimme und das Recht der Berichterstattung. Der Gesamtregierungsrat hat ein Antragsrecht.

Annelies Schneider-Schatz
Dr. Balz Hösly

Begründung:

Dem Entscheid, nicht den Kantonsrat, sondern einen Verfassungsrat mit der Totalrevision der Kantonsverfassung zu beauftragen, lag namentlich das Motiv zugrunde, dieses Gremium unbelastet vom politischen Alltagsgeschäft arbeiten zu lassen. Durch das Recht der Antragstellung einzelner Regierungsmitglieder wird dieser Absicht zu wenig Rechnung getragen.

Die Mitwirkung des Regierungsrates in wichtigen Angelegenheiten ist durch das Recht, als Kollegialbehörde Anträge stellen zu können, ausreichend gewährleistet. Hingegen soll die Kommissionsarbeit des Verfassungsrates nicht durch Anträge einzelner Regierungsmitglieder belastet werden. Die verfassungsmässigen Organe sollen ihren Auftrag mit der nötigen Unabhängigkeit erfüllen können.